

Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten über die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung Nr. 1/2014 „Groß Dunzig“ nach § 35 Abs. 6 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepgarten hat in ihrer Sitzung am 04.11.2014 den Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1/2014 „Groß Dunzig“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der örtliche Lage der Außenbereichssatzung ist dem beigefügten Übersichtslageplan zu entnehmen und ist durch einen Kreis gekennzeichnet.

Die Entwürfe der Außenbereichssatzung Nr. 1/2014 und der Begründung liegen in der Zeit vom

24.11.2014 bis 30.12.2014

in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienstzeiten

montags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung Nr. 1/2014 „Groß Dunzig“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung Nr. 1/2014 „Groß Dunzig“ gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Liepgarten, den 05.11.2014


Kaps
Bürgermeisterin



